

ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66

Wien, am 9.11.1993

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (52. Novelle zum ASVG)  
Zl. 20.352/13-1/93

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

*Dr. Mezriczky*

OSMR G. GESETZENTWURF
77 - GE/19 - 13
Datum: 10. NOV. 1993
Verteilt: 11. Nov. 1993

In der Beilage übermittelt der österreichische Landarbeiterkammer-  
tag 25 Kopien seiner Stellungnahme betreffend den oben bezeichneten  
Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

25 Beilagen

(Dr. Gerald Mezriczky)



**Kopie****ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG**1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66

Wien, am 8.11.1993

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (52. Novelle zum ASVG)  
Zl. 20.352/13-1/93

An das  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (52. Novelle zum ASVG), nimmt der österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Die zur Begutachtung ausgesendete Novelle sieht einschneidende Veränderungen im organisatorischen Bereich der Sozialversicherung vor, die jedoch unserer Auffassung nach zum überwiegenden Teil nicht zweckentsprechend sind.

Zur Reduktion der Zahl der Versicherungsvertreter:

Die drastische Reduktion der Zahl der Versicherungsvertreter wird ganz entschieden abgelehnt. Selbst wenn man die bisherige Zahl der Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern der einzelnen Sozialversicherungsträger als überhöht ansehen sollte, ist eine derart massive Verringerung unverständlich und führt im Zusammenhang mit dem Bestellungsmodus jedenfalls dazu, daß kleinere Berufsgruppen von der Vertretung in den Verwaltungskörpern der Sozialversicherungsträger ausgeschlossen werden.

Selbst für den Fall, daß eine Reduktion der Versicherungsvertreter in erheblich geringerem Ausmaß, als im Entwurf vorgesehen, beschlossen werden sollte, verlangt der österreichische Landarbeiterkammertag, daß jedenfalls durch eine entsprechende Minderheitenklausel die Vertretung von kleineren, aber doch relevanten Berufsgruppen sichergestellt wird.

Dies sollte schon allein deswegen vorgesehen werden, weil das im ASVG als Berechnungsmodus vorgeschriebene d'Hondt'sche-System bekannterweise Mehrheiten zu Lasten von kleineren Gruppen begünstigt.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, daß - was bisher nicht in dieser Deutlichkeit im Gesetz stand - § 421 Abs.1 NEU verlangt, daß die Versicherungsvertreter "nach ihrer fachlichen Eignung unter Bedachtnahme auf die einzelnen, von den entsendeberechtigten Stellen jeweils zu vertretenden Berufsgruppen" entsendet werden, also eine möglichst breite berufliche Streuung gefordert wird. Auch aus dieser Sicht wäre der Wegfall einer ganzen Berufsgruppe schwer verständlich.



### Auflassung von Landesstellenausschüssen:

Ebenfalls abgelehnt wird die geplante Auflassung der Landesstellenausschüsse. Die Degradierung der Landesstellen zu bloßen "Filialen" der Zentrale ist der Bemühung um mehr Bürgernähe abträglich und führt dazu, daß dann, wenn Fälle besprochen werden sollen, ein Akt erst in Wien angefordert werden muß, wie es derzeit schon bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten der Fall ist. Dies verzögert Erledigungen und führt vor allem bei der Einhaltung von Fristen zu Problemen.

### Einführung von Beiräten (§§ 438 ff.):

Ein Kritikpunkt ist auch die Einführung von Beiräten. Die Bestellung der Beiratsmitglieder durch nicht näher definierte Vereine stellt eine nicht systemkonforme Neuerung dar und bringt eine Schwächung der Position der gesetzlichen Interessenvertretungen mit sich. Darüber hinaus sind diese lediglich mit Anhörungsrecht und ohne Kompetenzen ausgestatteten Gremien kaum geeignet die Effektivität der Sozialversicherung zu steigern.

Sehr nebulos ist auch das Vorschlagsrecht dieser Vereine geregelt. Dieses haben sie nur, wenn sie der Generalversammlung (des Versicherungsträgers) glaubhaft machen, daß sie "durch die Zahl ihrer Mitglieder und durch die Qualität ihrer Vereinstätigkeit" die Interessen des von ihnen vertretenen Personenkreises wirksam vertreten können.

Insgesamt werden diese Beiräte in der im Entwurf vorgesehenen Form als nicht sehr sinnvolle Einrichtung angesehen.

### Stärkung des Hauptverbandes:

Eine Zielsetzung der Novelle, die zwar nicht ausdrücklich genannt wird, die sich aber aus dem Inhalt der Novelle ergibt, ist die Aufwertung des Hauptverbandes gegenüber den einzelnen Versicherungsträgern. Es werden Kompetenzen in Richtung Hauptverband verlagert, was den Bestrebungen nach mehr Bürgernähe und auch nach mehr Föderalismus sowie der Eigenständigkeit der Selbstverwaltung widerspricht.

Insbesondere die Richtlinienkompetenz über die Verwendung der Mittel des U-Fonds (§ 31 Abs. 5 Z.28) sowie die Richtlinienkompetenz auch für die Vorgangsweise bei der Behandlung von Anträgen auf freiwillige Leistungen (§ 31 Abs. 5 Z. 23) scheinen uns nicht zielführend. Auch § 31 Abs. 5 Z.14 beschneidet die Kompetenz der Versicherungsträger mehr als bisher.

Der Präsident:

BR Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

